

Zu Regressansprüchen einer BG gegen einen Unternehmer wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Arbeitsunfalls einer Mitarbeiterin, die bei der Arbeit an einer CNC-Drehmaschine, deren Bearbeitungsmechanismus trotz nicht geschlossener Schutztüre wegen eines seit vielen Jahren defekten Kontaktschalters ausgelöst werden konnte, eine Stanz-/Fräsverletzung der rechten Hand erleidet.

§ 110 SGB VII

Urteil des LG Rottweil vom 14.09.2012 – 3 O 349/11 –

Das **Landgericht Rottweil** hat mit **Urteil vom 14.09.2012 – 3 O 349/11 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

Die Klägerin nimmt als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung den Beklagten auf Erstattung von Aufwendungen in Anspruch, die ihr infolge eines Arbeitsunfalls der Versicherten Kathrin M. am 25.08.2008 während der Arbeit an einer CNC-Drehmaschine auf dem Gelände der Firma Hans M., deren Inhaber der Beklagte ist, entstanden sind und zukünftig entstehen werden.

Die von der Zeugin M. bediente CNC-Drehmaschine wurde im Jahr 1987 angeschafft, als der Vater des Beklagten noch Firmeninhaber war. Der Beklagte leitet das Unternehmen seit 1993.

Die CNC-Drehmaschine erhält ihre Vorgaben von einem Bearbeitungsprogramm. Dieses Bearbeitungsprogramm wird mithilfe einer Handbedienung am Bedienungspanel und dem Befehl „Spannen“ durch den linken Fuß ausgelöst. Das Bearbeitungsprogramm wird von einer Software gesteuert, welche Befehle für die einzelnen Ausführungsschritte, z.B. die Bewegung des Backenfutters und des Bearbeitungswerkzeugs gibt. Diese Bewegungen werden nur ausgelöst, wenn die Software zuvor verschiedene Prüfschritte abgearbeitet hat, darunter den Prüfschritt, ob das zu bearbeitende Werkstück im Backenfutter korrekt eingespannt ist. Erfolgt von Seiten des Backenfutters keine Rückmeldung, wird der Bearbeitungsvorgang unterbrochen.

Der Kontaktschalter der Schutztürverriegelung der CNC-Drehmaschine war zum Zeitpunkt des Unfalls nicht intakt, so dass der Bearbeitungsmechanismus trotz nicht geschlossener Schutztüre ausgelöst werden konnte. Der Beklagte hatte die CNC-Drehmaschine bereits in diesem Zustand im Zuge der Firmenübernahme im Jahr 1993 übernommen. Der Sicherheitsrollenschalter hätte dadurch aktiviert werden können, dass der entsprechende Parameter am Bedienpult angewählt worden wäre.

Am 25.08.2008 gegen 9.10 Uhr legte die Zeugin M. ein Werkstück (Rohr) in das Futter der CNC-Drehmaschine ein. Sie betätigte das Fußpedal zum pneumatischen Spannen des Werkstückes und drückte den Startknopf zu dessen weiterer Bearbeitung. Da die Maschine nicht wie gewohnt anlief, griff sie in der Meinung, dass das zuvor von

- 4 -

ihr eingespannte Werkzeug nicht richtig eingespannt sei und deshalb die weitere Bearbeitung nicht in Gang gesetzt worden sei, mit der rechten Hand erneut in den Innenraum der Maschine, um das Werkzeug nachzuschieben und richtig einzuspannen. Tatsächlich hatte die Maschine ihren Arbeitszyklus jedoch bereits begonnen. Als die Zeugin M. das Rohr anfasste, fuhr das Bearbeitungswerkzeug von der rechten Seite an und quetschte ihre Hand gegen das Werkstück. Durch die gleichzeitig beginnende Drehbewegung des Werkstückes wurde die Hand der Geschädigten zwischen Zeige- und Ringfinger in einem Durchmesser von ca. 4 cm durchbohrt. Wäre der Parameter für den Schutzmechanismus der Türe angewählt gewesen, hätte sich der Unfall nicht ereignet.

Vor dem Unfall waren Mitarbeiter der Klägerin mehrfach, u. a. auch wenige Jahre vor dem Unfall, zur Überprüfung im Betrieb des Beklagten, ohne die Maschine zu beanstanden.

Am 16.10.2008 befand sich die CNC-Drehmaschine dann in einem instand gesetzten Zustand.

Die Zeugin M. erlitt durch den Unfall eine Stanz-/Fräsverletzung der rechten Hand mit subtotaler Amputation des dritten Fingers und vollständiger Zerstörung des dritten Mittelhandstrahles und Durchtrennung bzw. Ausriss der Streck- und Beugesehnen des zweiten und dritten Fingers der rechten Hand. Hierdurch wurden bei ihr außerdem folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorgerufen: Taubheitsgefühl und Kribbelparästhesien im Bereich des zweiten bis vierten Fingers der rechten Hand bei Zustand nach Nervenaufriss; verbleibende Bewegungseinschränkung der rechten Hand mit fehlendem Faustschluss; deutliche Kraftminderung sowie Beeinträchtigung der Greiffunktion der rechten Hand, insbesondere bei feinmotorischen Tätigkeiten; subjektiv ausgeprägte Kälteempfindlichkeit der rechten Hand. Für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Zeugin im Einzelnen wird auf das Rentengutachten vom 09.11.2009 (Anlage K 14, Bl. 93 ff. d. A.) und das Rentengutachten vom 15.03.2011 (Anlage K 21, Bl. 122 ff. d. A.) verwiesen.

Der Klägerin sind bislang unfallbedingte Aufwendungen in Höhe von 39.525,84 € entstanden: Im Rahmen der notwendigen Heilbehandlung der Zeugin M. sind der Klägerin für die stationäre Behandlung (10.405,54 €) und die ambulanten Behandlung (228,77 €), Medikamente (35,96 €), Hilfsmittel (450,50 €), die physikalische Therapie

- 5 -

(5.552,62 €), notwendige Reisekosten (720,60 €) und Sachkosten Berufshilfe (48,00 €) Aufwendungen in Höhe von insgesamt 17.441,99 € entstanden. Des Weiteren fielen der Klägerin infolge des Unfalls Aufwendungen für die Zeugin M. durch Zahlung von Verletztengeld/Übergangsgeld (7.607,20 €), Sozialversicherungsbeiträge (3.492,22 €) und Leistungen des Integrationsfachdienstes (4.165,00 €) in Höhe von insgesamt 15.264,42 € an. Außerdem zahlte die Klägerin an die Zeugin M. eine Verletztenrente von insgesamt 6.000,39 €. Schließlich zahlte die Klägerin an die Zeugin M. Haushaltshilfekosten (Verdienstausfall Ehemann) in Höhe von 310,00 € und ihr entstandenen Unfalluntersuchungskosten in Höhe von insgesamt 509,04 €. Für die Aufwendungen der Klägerin im Einzelnen wird auf die Anlagenkonvolute K 17 und K 16a (Bl. 152 ff. d. A.) verwiesen.

Darüber hinaus ist es möglich, dass im Zusammenhang mit dem Unfall der Zeugin M. weitere unfallursächliche Aufwendungen auf die Klägerin zukommen. Insofern haben die Parteien das Bestehen eines Feststellungsinteresses der Klägerin im Hinblick auf die diesbezügliche weitere Ersatzpflicht der Beklagten unstreitig gestellt.

Mit Schreiben vom 09.08.2011 (Anlage K 20), bei der Klägerin eingegangen am 11.08.2011, teilte die Haftpflichtversicherung des Beklagten der Klägerin mit, dass eine gerichtliche Entscheidung eine Klärung herbeiführen müsse.

Die Klage ist dem Beklagten am 16.11.2011 zugestellt worden (Zustellungsurkunde, Bl. 17b d. A.).

Die Klägerin macht geltend:

Der Beklagte habe den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt. Er habe gegen die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 § 11, die Unfallverhütungsvorschriften § 7 Abs. 2 Nr. 2 BetrSichV i.V.m. deren Anhang 1 Ziff. 2.8 bzw. VBG 5 „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ und die Unfallverhütungsvorschriften § 4 BGV A1 i.V.m. § 12 ArbSchG verstoßen. Er habe die Maschine nicht in dem bestehenden Zustand betreiben dürfen. Vielmehr habe der Beklagte, für den die erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit der Mitarbeiter erkennbar gewesen seien, die Pflicht gehabt, die Maschine stillzulegen, bis der Mangel behoben sei. Dadurch dass der Beklagte diesen Zustand jedoch über 15 Jahre hinweg

- 6 -

ignoriert habe, habe er seine Sorgfaltspflichten in besonders hohem Maße verletzt. Eine sachgerechte Unterweisung der Mitarbeiter (Arbeiten nur bei geschlossener Tür; Verhalten, wenn die Maschine nicht zu laufen beginnt etc.) habe nicht stattgefunden. Aufgrund dieser schweren Sorgfaltspflichtverletzung und in Anbetracht dessen, dass die Gefahrensituation bei der routinemäßigen Arbeit der Mitarbeiter aufgetreten sei, könne der Klägerin kein Mitverschulden der Zeugin M. entgegengehalten werden. Der mit Klageantrag Ziff. 1 beehrte Ersatzanspruch gehe nicht über den fiktiven Schadensersatzanspruch der geschädigten Zeugin M. gegen den Beklagten hinaus. Insoweit könne die Klägerin im Hinblick auf die an die Zeugin M. gezahlte Verletztenrente auf deren fiktiven Schmerzensgeldanspruch zurückgreifen, welcher mindestens 9.000,00 € betrage.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 39.525,84 zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 38.500,32 € seit dem 12.08.2011 bis zum 16.11.2011 und aus der Klageforderung ab dem 17.11.2011 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte über Ziff. 1 hinaus verpflichtet ist, der Klägerin alle weiteren gemäß §§ 110 f. SGB VII erstattungsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, welche die Klägerin wegen des Unfalls vom 25.08.2008, bei dem ihre Versicherte Kathrin M., geb. 1970, im Unternehmen des Beklagten schwer verletzt wurde, hatte oder haben wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte macht geltend:

Er habe den Unfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt. Insbesondere habe er nicht gegen die von der Klägerin angeführten Vorschriften verstoßen. Der Unfall sei dadurch

- 7 -

entstanden, dass die Zeugin M. entgegen der ausdrücklichen Anweisung durch den Beklagten in den Bearbeitungsraum der Maschine hineingegriffen habe. Maßgebliche Ursache für den Unfall sei darüber hinaus gewesen, dass der Bearbeitungsvorgang nach dem in der Maschine vorhandenen Programm auch dann fortgesetzt werde, wenn er zunächst durch das nicht gespannte Werkstück angehalten worden sei. Bis zu dem Unfall habe der Beklagte nicht gewusst, dass die Maschine den Bearbeitungsgang fortsetze, wenn er zuvor schon einmal unterbrochen wurde, sondern sei davon ausgegangen, dass das Programm in diesem Fall insgesamt abbreche und dann zunächst wieder manuell gestartet werden müsse, d.h. dass die Zeugin M. ihre Hand dann nicht hätte im Bearbeitungsraum haben können. Des Weiteren hätte der Beklagte zur Aktivierung des Schutzmechanismus 1.200 Parameter durchprobieren müssen, wobei er pro Parameter mindestens zehn Minuten benötigt hätte. Dieser Aufwand sei ihm in Anbetracht des geringen Sicherheitsgewinns des Schutzmechanismus nicht zumutbar gewesen. Im Übrigen sei der Beklagte durch die beanstandungslosen Betriebsbesichtigungen der Mitarbeiter der Klägerin entlastet.

Außerdem habe der Beklagte der Zeugin M. mehrfach und eindringlich gesagt, sie solle im Falle eines Maschinenstillstands nicht selbst das Problem beheben, sondern den Beklagten herbeirufen. Er habe auch auf die Problematik des nicht funktionierenden Schutzmechanismus hingewiesen. Aufgrund dessen und auch, weil der Betrieb bei geschlossener Türe nicht verhindert hätte, dass die Zeugin die Türe geöffnet und in den Bearbeitungsraum hineingegriffen hätte, und die Zeugin M. durch das Spannen mit dem Fußschalter das Programm selbst zum Fortgang gebracht habe, sei der Kausalzusammenhang zwischen einer etwaigen Pflichtverletzung und dem Unfall unterbrochen. Jedenfalls sei zu Lasten der Klägerin ein erhebliches Mitverschulden der Zeugin M. zu berücksichtigen.

Schließlich sei ein etwaiger Anspruch der Klägerin noch gar nicht fällig, da sie die nach § 110 Abs. 2 SGB VII notwendige Ermessenentscheidung noch nicht getroffen habe. Angesichts der persönlichen Verhältnisse des Beklagten sei die Klägerin nach dieser Vorschrift aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null verpflichtet, auf den Ersatzanspruch zu verzichten. Verzugszinsen könne die Klägerin nicht verlangen, da es sich bei § 110 SGB VII um eine Vorschrift des öffentlichen Rechts handle und damit ein Über-/Unterordnungsverhältnis bestehe.

Das Gericht hat den Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2012 angehört (Verhandlungsprotokoll vom 23.03.2012, Bl. 136 ff. d. A.). Außerdem hat das Gericht die Akten des Strafverfahrens gegen den Beklagten vor dem Amtsgericht Tuttlingen, Az. 1 Cs **Js**, beigezogen. Schließlich hat das Gericht zum Hergang des Arbeitsunfalls und den von Seiten des Beklagten gegenüber der Geschädigten erteilten Weisungen Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Katrin M. und Beate K. Wegen des Inhalts der Zeugenvernehmung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2012 (Bl. 159 ff. d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Der zulässige Klageantrag Ziff. 1 ist begründet.

1.

Die Klägerin hat gemäß § 110 SGB VII einen Anspruch gegen den Beklagten auf Erstattung der mit der Klage geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von 39.525,84 €. Nach § 110 SGB VII haften Personen, deren Haftung nach §§ 104 - 107 SGB VII beschränkt ist, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, dem Sozialversicherungsträger für die infolge des Unfalls entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a)

§ 110 SGB VII gewährt der Klägerin als Sozialversicherungsträger einen originären Anspruch. Die Haftung des Beklagten ist gemäß § 104 Abs. 1 SGB VII beschränkt.

b)

Der Beklagte hat den Arbeitsunfall (§ 8 Abs. 1 SGB VII) der geschädigten Zeugin M.   grob fahrlässig herbeigeführt.

Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und es muss dasjenige unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ein objektiv grober Pflichtverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entspre-

chend gesteigertes personales Verschulden. Eine Inanspruchnahme des haftungsprivilegierten Schädigers im Wege des Rückgriffs ist vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung vorliegt, die das in § 276 Abs. 1 BGB bestimmte Maß erheblich überschreitet (OLG Düsseldorf VersR 2004, 65). Bei der Bewertung des objektiven Schweregrades der Pflichtwidrigkeit kann dem Umstand, dass gegen eine Unfallverhütungsvorschrift verstoßen worden ist, die elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat, ein erhebliches Gewicht beigemessen werden (OLG Köln VersR 1999, 1560 f.), wenngleich ein Verstoß gegen eine Unfallverhütungsvorschrift für sich alleine zur Bejahung grober Fahrlässigkeit auch dann nicht genügt, wenn diese als besonders wichtig anzusehen ist (BGH NJW 2002, 1263). Ein derartiger Vorwurf ist gegen den Betroffenen vielmehr erst dann zu erheben, wenn auch in subjektiver Hinsicht ein gegenüber einfacher Fahrlässigkeit gesteigertes Verschulden vorliegt (BGH VersR 1988, 474). Ein solches kann beispielsweise darin liegen, dass ein besonders gewichtiger objektiver Pflichtenverstoß vorliegt, z.B. ein Verstoß gegen eine Unfallverhütungsvorschrift, die mit eindeutigen Sicherungsanweisungen vor tödlichen Gefahren schützen soll (BGH NJW 2001, 2092).

- aa) Bei § 7 Abs. 2 Nr. 2 BetrSichV handelt es sich um eine Unfallverhütungsvorschrift, die elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat (LG Baden-Baden UV-Recht Aktuell 2011, 175 ff.). Der Beklagte hat gegen die Sorgfaltsanforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 BetrSichV i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.8 sowie § 4 Abs. 2 VGB 5 verstoßen.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BetrSichV müssen - da Rechtsvorschriften, die durch die Gemeinschaftsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurden, nicht existieren - Arbeitsmittel, die den Beschäftigten vor dem 3. Oktober 2002 erstmalig bereitgestellt worden sind, den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 1 und 2.

Die CNC-Drehmaschine entsprach nicht den zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bereitstellung im Jahr 1987 geltenden Rechtsvorschriften. Nach § 4 Abs. 2 S. 1 VGB 5 „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Unfallverhütungsvorschrift (außer Kraft getreten durch § 34

Nr. 5 BGV 1A i.V.m. Anlage 4), müssen Gefahrenstellen mindestens im Arbeits- und Verkehrsbereich durch nachfolgend aufgeführte Schutzeinrichtungen gesichert sein: 1. Trennende Schutzeinrichtungen, insbesondere Verkleidungen, Verdeckungen, Umzäunungen oder Umwehungen; 2. ortsbindende Schutzeinrichtungen, insbesondere Zweihandschaltungen, Befehlseinrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung, Zustimmungsschalteneinrichtungen bei Mehrpersonenbetätigung, Schaltplatten oder Schaltmatten mit Personenbindung; 3. abweisende Schutzeinrichtungen, insbesondere gesteuerte Handabweiser, oder 4. Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion, insbesondere berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen (Lichtvorhänge, Lichtgitter, Lichtschranken oder dergleichen), Pendelklappen, Schalteisten, zwangsläufig wirkende Schaltleinen, Schaltplatten oder Schaltmatten für die Bereichssicherung. Diese Schutzeinrichtungen müssen nach § 4 Abs. 2 S. 2 VGB 5 „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ hinsichtlich ihrer Wirkung so ausgewählt, kombiniert und - soweit erforderlich - zusätzlich mit den gefahrbringenden Bewegungen so verriegelt oder so gekoppelt sein, dass ein Erreichen der Gefahrstellen während der gefahrbringenden Bewegungen verhindert wird. Da § 4 Abs. 2 S. 2 VGB 5 eine Kombination von Schutzeinrichtungen verlangt, die ein Erreichen der Gefahrstelle während der gefahrbringenden Bewegungen verhindert, hat die CNC-Drehmaschine in ihrem Zustand am Unfalltag diesen Anforderungen nicht genügt. Zwar verfügte die CNC-Drehmaschine über eine entsprechende Schutztüre. Allerdings wäre erforderlich gewesen, dass die Maschine bei geöffneter Schutztüre gar nicht betrieben werden kann, was aufgrund des seit dem Jahr 1993 nicht aktivierten Kontaktschalters der Schutztürrverriegelung nicht der Fall war. Nur in diesem Fall wäre ein Erreichen der Gefahrstelle zuverlässig zu verhindern gewesen.

Zudem entsprach die CNC-Drehmaschine auch nicht den Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 2.8 der BetrSichV. Hiernach müssen Arbeitsmittel mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, welche den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Diese Sicherheitsbestimmung, die dem Schutz von Leib und Leben der eingesetzten Arbeiter dient und damit elementare Sicherungspflichten zum Inhalt hat, hat der Beklagte missachtet. Denn aufgrund des nicht aktivierten Schutzmechanismus verhinderte

die Schutztüre den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich nicht. Zwar griff die Zeugin M. willentlich in den Bearbeitungsraum der Maschine. Damit ist aber kein beabsichtigter Zugang zum Gefahrenbereich verbunden. Denn die Zeugin ging ersichtlich nicht davon aus, dass mit diesem Eingriff eine erhebliche Gefahr verbunden ist. Vielmehr wollte sie nach ihrer nachvollziehbaren und glaubhaften Aussage lediglich das Werkstück richtig einlegen, wobei sie von dem nicht funktionierenden Schutzmechanismus nichts wusste.

- bb) Diese Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften sind ausreichend, um objektiv den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit zu begründen, da sie den Schutz von Leib und Leben der eingesetzten Arbeiter dienen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die CNC-Drehmaschine in diesem Zustand unter der Betriebsleitung des Beklagten über 15 Jahre hinweg betrieben wurde. Zwar wies der Beklagte die Arbeiter nach den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen der Zeugen M. und K. an, bei Problemen mit der Maschine (kein Anlaufen oder Stehenbleiben) immer sofort zu ihm kommen und nicht zu versuchen, das Problem alleine zu beheben. Auch wurden die Arbeiter nach der glaubhaften Angabe der Zeugin M. bei neuen Aufgaben durch den Beklagten standardmäßig eingewiesen und ihnen wurde gesagt, dass das Arbeiten bei geöffneter Türe gefährlich ist und sie nicht in den Bearbeitungsraum hineingreifen sollten. Dadurch wurde der Eintritt der Gefahrensituation jedoch nicht zuverlässig verhindert. Denn in diesem Zusammenhang ist die Erfahrungstatsache zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer sich an die gefährlichen Maschinen gewöhnt, gegen die Gefahr abstumpft und dadurch leichtsinnig wird. Der Unternehmer darf sich nicht darauf verlassen, dass der Arbeitnehmer die nötige Sorgfalt stets beachtet (Geigel-Wellner, Der Haftpflichtprozess, 26. Auflage, 2011, § 32 Rn. 16). Hinzu kommt, dass die üblichen Gefahren durch den nicht intakten Schutzschalter der Schiebetüre erheblich gesteigert waren. Aufgrund dessen durfte sich der Beklagte nicht darauf verlassen, seine Arbeiter würden sich aufgrund allgemein gehaltener Weisungen stets so verhalten, dass jegliche Gefahr im Zusammenhang mit dem nicht intakten Schutzmechanismus ausgeschlossen ist. Vielmehr hätte es zumindest eines konkreten Hinweises auf die besondere Problematik des nicht intakten Schutzschalters der CNC-Drehmaschine und der hierdurch hervorgerufenen besonderen Gefährdungslage für die Arbeiter bedurft.

Eine solche konkrete Weisung durch den Beklagten gegenüber den Arbeitern und insbesondere der Geschädigten erfolgte nach den übereinstimmenden und nachvollziehbaren Angaben der Zeugen M. und K. jedoch nicht. Das Gericht sieht in Anbetracht der übereinstimmenden Angaben der Zeugen und des Eindrucks, den die Zeugen im Rahmen ihrer Vernehmung gemacht haben, welcher keine einseitigen Tendenzen erkennen ließ, keinen Anlass, an deren Aussagen zu zweifeln. Hinzu kommt, dass die Zeugin M. nach ihren glaubhaften und nachvollziehbaren Angaben des Öfteren bei geöffneter Türe arbeitete und der Beklagte dies auch selbst sah und duldete. Auch zum Zeitpunkt des Unfalls befand sich der Beklagte nach den glaubhaften Angaben der Zeugin M. und seiner eigenen Einlassung in unmittelbarer Nähe zu deren Arbeitsort.

Schließlich wird die objektiv grobe Fahrlässigkeit bei einem Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Berufsgenossenschaft als Aufsichtsbehörde den Betrieb regelmäßig überprüft und das unfallursächliche Fehlen von Schutzvorrichtungen einer Maschine nicht gerügt hat (OLG Düsseldorf VersR 2004, 65).

- cc) Der Beklagte hat auch in subjektiver Hinsicht die Unfallverhütungsvorschriften in grob fahrlässiger Weise missachtet. Der Beklagte hat über 15 Jahre hinweg nicht dafür gesorgt, dass der Sicherheitsmechanismus in Gang gesetzt wurde, obwohl er nach seiner eigenen Einlassung von diesem Sicherheitsdefizit die ganze Zeit über wusste. Dem Beklagten musste es auch bewusst sein, dass hiermit besondere Gefahren einhergehen, insbesondere, wenn die Arbeiter bei geöffneter Schutztüre arbeiteten, was von ihm geduldet wurde. In diesem Zusammenhang entlastet es den Beklagten nicht, dass er nach seinem - streitigen - Sachvortrag bis zum Zeitpunkt des Unfalls selbst nicht wusste, dass die Maschine den Bearbeitungsgang fortsetzt, wenn er zuvor schon einmal unterbrochen wurde. Der Beklagte hätte vielmehr ausschließen müssen, dass ein Arbeiter aufgrund des nicht aktivierten Schutzmechanismus zu Schaden kommt. Auf vage Vorstellungen durfte er sich in Anbetracht der erheblichen Gefahren für seine Arbeiter nicht verlassen. Auch der Umstand, dass die Suche nach dem für die Aktivierung des Schutzmechanismus notwendigen Parameter nach dem - streitigen - Sachvortrag des Beklagten geraume Zeit in Anspruch genommen hätte, ändert nichts an

dem gesteigerten Verschulden des Beklagten. Der Beklagte hätte entweder die Maschine stilllegen oder diesen Aufwand - gegebenenfalls über eine Fachfirma - in Kauf nehmen müssen. Dass sich der Aufwand in Anbetracht der erheblichen Gefahren in durchaus verhältnismäßigem Umfang hielt, zeigt nicht zuletzt der Umstand, dass der Schutzmechanismus der Drehmaschine nicht einmal zwei Monate nach dem Unfall bereits instand gesetzt war.

c)

Das grob fahrlässige Fehlverhalten des Beklagten ist für den streitgegenständlichen Arbeitsunfall auch ursächlich geworden. Wäre der Schutzschalter aktiviert gewesen, hätte sich die Maschine nicht weiterbewegt, sobald die Türe geöffnet wird. Im Übrigen spricht auch der Beweis des ersten Anscheins für einen Kausalzusammenhang (BGH VersR 1984, 776).

Der Kausalzusammenhang wird auch nicht durch das Verhalten der Zeugin M. [REDACTED] unterbrochen. An einem adäquaten Kausalzusammenhang fehlt es lediglich dann, wenn sich der verunglückte Arbeiter in erheblichem Maße widersinnig und somit außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit verhält (OLG Frankfurt VersR 1969, 708). Ein solches Verhalten der Zeugin M. [REDACTED] liegt jedoch nicht vor.

d)

Der Anspruch ist nicht wegen eines Mitverschuldens der geschädigten Zeugin M. [REDACTED] nach § 254 Abs. 1 BGB zu ermäßigen. Denn da es sich bei § 110 SGB VII um einen originären Anspruch handelt, ist grundsätzlich der Mitverschuldenseinwand des Geschädigten ausgeschlossen, es sei denn, dass dieses mitwirkende Verschulden so groß wäre, dass dadurch der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Verschulden der Beklagten unterbrochen würde (BGH VersR 1973, 818). Dies ist nach dem oben Gesagten nicht der Fall.

e)

Der Klägerin sind infolge des Arbeitsunfalls vom 25.08.2008 ersatzfähige Aufwendungen in Höhe von 39.525,84 € entstanden.

- aa) Die Einzelpositionen sind auch ersatzfähig. Zu ersetzen sind sämtliche Aufwendungen der Sozialversicherungsträger, d.h. Leistungen nach Gesetz oder Satzung einschließlich Ermessensleistungen sowie bezifferbaren Verfahrenskosten (Ricke in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 73. Ergänzungslieferung, 2012, § 110 SGB VII Rn. 8).
- bb) Diese Aufwendungen übersteigen auch nicht den fiktiven Schadensersatzanspruch, den die geschädigte Zeugin M. gegen den Beklagten hätte.
- (1) Zwar ist grundsätzlich im Hinblick auf diese Anspruchsbegrenzung durch den fiktiven Schadensersatzanspruch ein Mitverschulden des Versicherten gemäß § 254 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen (Rolfs in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 12. Auflage, 2012, § 110 SGB VII Rn. 7 m.w.N.). Im vorliegenden Fall ist der fiktive Schadensersatzanspruch der Zeugin M. gegen den Beklagten jedoch nicht gemäß § 254 Abs. 1 BGB zu kürzen. Denn bei der Bewertung des Verhaltens der Zeugin M. ist den Besonderheiten des Arbeitsschutzes Rechnung zu tragen. Als Maßstab für die Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers können die mildernden Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung (BAG NJW 1995, 210 ff.) spiegelbildlich herangezogen werden. Dies bedeutet, dass ein Verschulden eines Arbeitnehmers bei der Mitverursachung eines betrieblichen Schadensereignisses grundsätzlich in einem mildereren Licht zu sehen ist (OLG Bamberg BeckRS 2009, 07612). Bei der hiernach vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Verschulden des Beklagten und dem Verschulden der Zeugin M. ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte trotz des Wissens um den nicht intakten Schutzmechanismus seine Arbeiter über 15 Jahre hinweg ohne konkreten Hinweis auf diesen erheblich gefahrträchtigen Umstand an der Maschine arbeiten ließ. Gegenüber diesem erhöhten Verschulden des Beklagten stellt sich das Verhalten der Zeugin M. in dieser konkreten Einzelsituation als Augenblicksversagen und damit als leichteste Fahrlässigkeit dar. Für ein Mitverschulden der Zeugin M. bleibt damit kein Raum.
- (2) Den Aufwendungen der Beklagten für die ambulante und stationäre Behandlung, die Medikamente, die physikalische Therapie, die Reisekosten und die Hilfs- und Heilmittel steht ein fiktiver zivilrechtlicher Anspruch auf Ersatz des Heilbehandlungsschadens der Zeugin M. gegenüber. Ebenso steht den Unfalluntersu-

chungskosten, den Kosten für die Berufshilfe und die Leistungen des Integrationsfachdienstes ein fiktiver zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegenüber (dazu BGH VersR 1982, 767).

- (3) Die Kosten für die Haushaltshilfe (Verdienstaufschlag des Ehegatten) sind gedeckt durch einen fiktiven Anspruch der Zeugin M. gemäß § 843 Abs. 1 BGB (BGH NJW 1997, 256). Des Weiteren erfasst der ersatzfähige fiktive Erwerbsschaden der Zeugin M. mindestens die Aufwendungen für das Verletztengeld und Übergangsgeld nebst den Sozialversicherungsbeiträgen.
- (4) Hinsichtlich der an die Zeugin M. gezahlten Verletztenrente von insgesamt 6.000,39 € greift die Klägerin in zulässiger Weise auf den fiktiven Schmerzensgeldanspruch der Zeugin M. gegen den Beklagten zurück (BGH VersR 2006, 1429).

Der Zeugin M. steht gegen den Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB ein fiktiver Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 9.000,00 € zu, der damit über die gezahlte Verletztenrente hinausgeht. Für die Bemessung der Schmerzensgeldhöhe sind Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen und Leiden die wesentlichen Kriterien (vgl. BGHZ 18, 149, 154). Als objektivierbare Umstände besitzen vor allem die Art der Verletzungen, Art und Dauer der Behandlungen einschließlich operativer Eingriffe und eventueller Komplikationen des Heilungsverlaufs besonderes Gewicht. Dauerschäden sind von besonderer Bedeutung, während vorübergehende Beeinträchtigungen weniger schwer wiegen (OLGR Saarbrücken 2006, 819, 822). Hiernach war insbesondere zu berücksichtigen, dass der endgültige Verlust des dritten Fingers der rechten Hand zu bleibenden Beeinträchtigungen im beruflichen und privaten Alltag der Zeugin führt. Darüber hinaus waren auch die mit der Verletzung und den notwendigen Heilmaßnahmen einhergehenden gesundheitlichen Beschwerden zu berücksichtigen.

f)

Der Anspruch ist auch fällig. Dadurch, dass die Klägerin Klage erhoben hat, hat sie die Entscheidung getroffen, nicht nach § 110 Abs. 2 SGB VII auf ihren Ersatzanspruch zu verzichten. Zwar fällt die Überprüfung dieser EntschlieÙung in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, die richterliche Überprüfung ist jedoch nur in engen Grenzen mög-

lich. Nachdem hinter dem Beklagten eine Haftpflichtversicherung steht, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin den ihr insoweit zustehenden Ermessensspielraum durch unbillige Härte, Willkür oder sachfremde Erwägungen überschritten hat (vgl. zum Ganzen BGH VersR 1971, 1167 ff.).

2.

Der Anspruch auf Zinsen in der geltend gemachten Höhe folgt für den Zeitraum vom 12.08.2011 bis zum 16.11.2011 aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB, für die Zeit danach aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Zwischen den Parteien besteht kein Über- und Unterordnungsverhältnis, das eine Anwendung der Verzugsvorschriften ausschließen würde (vgl. dazu Palandt-Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Auflage, 2012, § 286 Rn. 5), sondern eine Verhältnis der Gleichordnung. Der streitgegenständliche Anspruch ist privatrechtlicher Natur (BGH VersR 1953, 180; VersR 1971, 1167, 1168).

II.

Der Feststellungsantrag Ziff. 2 ist zulässig und begründet.

Die Zulässigkeit des Antrags ergibt sich daraus, dass die Klägerin ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO an der Feststellung hat, dass die Haftung der Beklagten für zukünftige Schäden besteht, nachdem es möglich ist, dass sie der geschädigten Zeugin M. weiterhin Aufwendungen zu ersetzen hat.

Der Antrag ist auch begründet. Denn im Hinblick auf die Schwere und Dauerhaftigkeit der unfallbedingten Verletzungen erscheint es wahrscheinlich, dass die Klägerin bislang nicht bezifferbare Aufwendungen an die geschädigte Zeugin M. auch künftig zu leisten haben wird.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 S. 1, 2 ZPO.